

REPUBLIK ÖSTERREICH BUNDESKANZLERAMT

25/SW-18/11/ME

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2 Tel. (0222) 531 15/0

Fernschreib-Nr. 1370-900

DVR: 0000019

GZ 601.587/0-V/6/92

An das Präsidium des Nationalrates

1010 <u>Wien</u>

Sachbearbeiter

ţ

Klappe/Dw

Irresberger

2724

J. Dkt. 1992 Ba

Betrifft: Entwurf einer Novelle zum

Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz im Zusammenhang

mit Schulautonomie und ganztägigen Schulformen;

Gesetzesbegutachtung

In der Anlage übermittelt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 5. Juli 1961 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum oben angeführten Gesetzesentwurf.

25. September 1992 Für den Bundeskanzler: HOLZINGER

Für die Richtigkeit



REPUBLIK ÖSTERREICH BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2 Tel. (0222) 531 15/0 Fernschreib-Nr. 1370-900

DVR: 0000019

GZ 601.587/0-V/6/92

Bundesministerium für Unterricht und Kunst

Minoritenplatz 5 1014 Wien



Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Irresberger

2724

12.690/5-III/2/92 3. Juni 1992

<u>Betrifft:</u> Entwurf einer Novelle zum Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz im Zusammenhang mit Schulautonomie und ganztägigen Schulformen; Gesetzesbegutachtung

Zum oben angeführten Gesetzesentwurf - zu den weiteren mit der do. oz. Note dem Begutachtungsverfahren zugeleiteten Gesetzesentwürfen wird gesondert Stellung genommen - nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zum Einleitungssatz:

Nach dem Zitat "BGBl.Nr. 160/1987" wäre ein Beistrich zu setzen.

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 2):

Wie das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst zum parallelen Entwurf einer 14. Schulorganisationsgesetz-Novelle näher ausgeführt hat, sollte eine einzelne Schule nicht als "Schulform" bezeichnet, sondern der Typ der Ganztagsschule mit einem anderen Begriff gekennzeichnet werden.

Zu Z 5 (§ 13 Abs. 4 und 5):

Im Sinne der 126. Legistischen Richtlinie 1990 sollten die einzufügenden Absätze als Abs. 3a und 3b bezeichnet werden und sollte einen Nachnumerierung der geltenden Abs. 4 bis 8 unterbleiben.

Zu Z 7 (§ 19 Abs. 2):

Nach dem Wort "Kundmachung" sollte zur Klarstellung die Wendung "dieser Novelle" eingefügt werden.

II. Zum Vorblatt:

Das Vorblatt sollte im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 25. Oktober 1989, GZ 671.804/9-V/8/89, auch einen Abschnitt "EG-Konformität" enthalten.

III. Zur Textgegenüberstellung:

Die beiden Spalten der Textgegenüberstellung sollten die Überschriften "Geltende Fassung:" und "Vorgeschlagene Fassung:" erhalten. In der die vorgeschlagene Fassung betreffenden Spalte
sollten die Novellierungsanordnungen des Gesetzesentwurfes nicht
wiedergegeben werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 5. Juli 1961 dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

25. September 1992 Für den Bundeskanzler: HOLZINGER

Fir/die Richtigkeit der Ausfertigung:

9401V